stadtwerke WÖRGL

strom.FIX28

Produkt- und Preisblatt

gültig ab 01. Juli 2026

Produkt- und Preisblatt sowie Zusammenfassung des Stromliefervertrages nach § 20 Abs 3 ElWG. Lieferung von elektrischer Energie an Haushaltskund:innen und Kleinunternehmen bis zu einem max. Jahresverbrauch von 100.000 kWh.

Produkt und Produktkategorie

Produkt: strom.FIX28

Produktkategorie: Fester Energiepreis – der Energiepreis bleibt während der vereinbarten Preisgarantie (bis 30. Juni 2028) unverändert.

Ihr Strompreis

Energiepreis[1]	**netto** (exkl. 20 % USt)	**brutto** (inkl. 20 % USt)[2]
Arbeitspreis Standard	**11,66 Cent/kWh**	**13,99 Cent/kWh**
Arbeitspreis Sommer von 01. April bis 30. September (10 bis 16 Uhr)[3]	**5,83 Cent/kWh**	**6,99 Cent/kWh**
Grundpreis	**6,00 €/Monat** **72,00 €/Jahr**[3]	**7,20 €/Monat** **86,40 €/Jahr**[4]

[1] Bei Haushalten mit niedrigeren Einkommen kann der Sozialtarif zur Anwendung kommen. Nähere Informationen z.B. unter https://www.e-control.at/kosten-senken/sozialtarif.

[2] In manchen Gemeinden ist zusätzlich eine Gebrauchsabgabe zu entrichten. Ändern sich während eines laufenden Liefervertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, werden diese Änderungen an die Kund:innen weitergegeben.

Zur Ihrer Information:Netzentgelte, Abgaben und Steuern werden gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen verrechnet und sind – mit Ausnahme der Umsatzsteuer und einer etwaigen Gebrauchsabgabe – nicht Bestandteil des Strompreises.

[3] Bis zum Ablauf der Preisgrantie kommt von 01. April bis 30. September (10 bis 16 Uhr) ein ermäßigter Arbeitspreis Sommer zur Anwendung. Voraussetzung dafür ist, dass der Zählpunkt mit einem Intelligenten Messgerät (Smart Meter/Konfiguration »IME«) oder Lastprofilzähler zur Auslesung von Viertelstundenenergiewerten ausgestattet ist. Widerruft der/die Kund:in die Auslesung oder Übermittlung von Viertelstundenenergiewerten gemäß § 54 ElWG, wird für den Zeitraum der Nichtverfügbarkeit der Arbeitspreis Standard verrechnet. **Beginnend mit 1. Juli 2028 wird auch von 1. April bis 30. September (10 bis 16 Uhr) der Arbeitspreis Standard verrechnet.**

[4] **Jahr**: Für die zeitanteilige Verrechnung gilt: Ein Jahr entspricht 365 Tagen.

Preisgarantie

Dauer der Preisgarantie: bis 30. Juni 2028

Der Energiepreis bleibt während dieses Zeitraums unverändert. Änderungen bei Steuern und Abgaben sind davon ausgenommen.

Preisänderungen

Dem Lieferanten kommt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 21 ElWG ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Entgelte zu. Nähere Informationen finden Sie auf der letzten Seite.

Vertragsdauer und Vertragsbindung

Vertragsdauer: unbefristet

Bindungsfrist Kund:in: Keine.

Bindungsfrist Lieferant: bis 30. Juni 2028.

Kündigung

Ihr erstmöglicher Kündigungszeitpunkt: Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen jederzeit gekündigt werden.

Erstmöglicher Kündigungszeitpunkt Lieferant: Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen nach Ablauf der Bindungsfrist.

Zusatzleistungen und einmalige Kosten

Erste Mahnung einer Rechnung	€ 0,00	€ 0,00
Eingeschriebene Mahnspesen	€ 6,00 netto	USt-frei
Buchungsgebühren für manuelle Zuweisung	€ 2,00 netto	USt-frei

Die Mahnspesen werden im Falle des verschuldeten Zahlungsverzugs verrechnet, sofern die Kosten zur zweckentsprechenden Betreibung oder Einbringung der Forderung notwendig und im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen sind.

Stromkennzeichnung

Versorgermix 01-2025 bis 12-2025 Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H.

Technologie

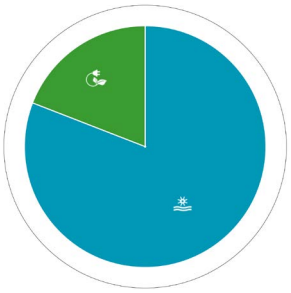

80,89 % aus Wasserkraft

19,11 % sonstigen erneuerbare Energieträger

Herkunft

100,00 % Österreich

Gesamter Handel

0,00 % der für die Stromkennzeichnung verwendeten Herkunftsnachweise wurden gemeinsam mit der elektrischen Energie erworben

Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter:
https://www.stww.at/services/downloadcenter/
überprüft durch E-Control

Kontaktdaten - Kundenservice

E-Mail Adresse: stadtwerke@woergl.at

Telefon: 050 630030

Öffnungszeigen: Mo – Fr 08.15 – 12.30 Uhr
Mo – Do 14.00 – 17.00 Uhr

Allgemeine Lieferbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Stromlieferbedingungen (kurz ALB) der Stadtwerke Wörgl GmbH in der Fassung vom 01. April 2026, abrufbar unter https://www.stww.at/services/downloadcenter.

Informationen zum gesetzlichen Preisänderungsrecht nach § 21 EIWG

Dem Lieferanten kommt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung § 21 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) bei unbefristeten Verträgen ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Entgelte zu.

Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte sind den Kund:innen mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen schriftlich im Wege der vereinbarten Kommunikation (Punkt 14 der ALB) mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen transparent und verständlich wiederzugeben. Gleichzeitig sind die Kund:innen darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs der Kund:innen endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Kund:innen oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Entgeltänderungen bei Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Anlass stehen.

Bei einer nicht völlig unerheblichen Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ursprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Eine Entgeltsenkung ist spätestens sechs Monate nach Veränderung oder Wegfall des Anlasses, worunter insbesondere ein Sinken der Beschaffungskosten für aktuelle oder zukünftige Lieferperioden zu verstehen ist, vorzunehmen. Eine Entgelterhöhung kann frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn bzw nach Wirksamkeit der vorangegangenen Entgeltänderung wirksam werden.

Der gesamte Wortlaut des § 21 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) kann im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at abgerufen werden.

Stadtwerke Wörgl GmbH

Zauberwinklweg 2a | 6300 Wörgl
T 050 630 030 | **F** 050 630 03799
stadtwerke@woergl.at | stww.at